



Anmeldung Uster Märt vom Donnerstag, 28.11.2019 und Freitag, 29.11.2019

Firma: _____ Telefon: _____
 Name: _____ Mobil: _____
 Vorname: _____ Geb.Dat.: _____
 Strasse: _____ E-Mail: _____
 PLZ / Ort: _____ Internet: _____

Non Food (Kleider, Schuhe...) Süswaren (Confiserie, Schoggifrüchte...) Verpflegung/Gastro (Warmspeisen, Bar, Festzelt...) Kaltspeisen (Brot, Käse, Antipasti...)

Ich beantrage ein Alkoholpatent

Verkaufs-Sortiment: (Bitte detaillierte Auflistung der einzelnen Verkaufs-Produkte. Keine Sammelbegriffe wie Neuheiten, Geschenkartikel und dergleichen)

Ich werde persönlich anwesend sein Mein Stand wird von Angestellten geführt

Vorname: _____ Name: _____ Mobilnummer: _____

Mein Stand ist ein:

Markt-Stand Party-Zelt (Pavillon)
 Verkaufswagen Fest-Zelt

Ich bestelle einen:

Stadt-Stand mit Giebeldach (3m lang)
 Wasser-Anschluss (nicht überall möglich)

Stand-Länge (inkl.Deichsel):
 _____ Meter

Stand-Tiefe (bis Verkaufsfront):
 _____ Meter

Stand-Höhe (über alles):
 _____ Meter

Strom-Anschluss:
Steckertyp

 Strom-Bezug: (insgesamt):
 _____ Watt



Es werden folgende elektrische Geräte eingesetzt: (Bitte detaillierte Auflistung mit Stromverbrauch in Watt)

Anmeldung bis zum **23. August 2019** (Post-Stempel ist verbindlich) einsenden an:
Stadt Uster, Verwaltungspolizei, Marktwesen, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster

Das Einreichen dieses Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf eine Zusage für den Uster-Märt. Neubewerbungen bitte mit Foto des angemeldeten Verkaufs-Standes und Sortimentes ergänzen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den gültigen Betriebsvorschriften „Uster Märt“ auf den nachfolgenden Seiten einverstanden und verpflichte mich, diese einzuhalten.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Nr.
Ausgabe vom 17. April 2018



uster

Wohnstadt am Wasser

BETRIEBSVORSCHRIFTEN USTER MÄRT

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Marktort.....	3
Art. 2 Marktzeiten	3
Art. 3 Anmeldetermin	3
Art. 4 Warenauf- und -abfuhr.....	3
Art. 5 Standplätze / Marktstände.....	4
Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte.....	4
Art. 7 Landmaschinenmarkt	4
Art. 8 Beschriftung / Werbung	4
Art. 9 Verkaufssortiment.....	5
Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung.....	5
Art. 11 Weiterführende Bestimmungen	5
B. Gebühren	5
Art. 12 Gebühren Uster Märt.....	5
Art. 13 Gebühren Landmaschinenmarkt.....	6
C. Anhang.....	7

Diese Betriebsvorschriften regeln die detaillierten Handhabungen des Uster Märts. Grundsätzliches ist dem Marktreglement der Stadt Uster zu entnehmen.

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Marktreglements der Stadt Uster erlässt die Stadtpolizei Uster folgende Betriebsvorschriften für den Uster Märt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Markttort

¹ 8610 Uster, ganze Innenstadt von der Bankstrasse bis zur Zentralstrasse.

Art. 2 Marktzeiten

¹ Der Uster Märt findet jeweils am letzten Donnerstag im November und am anschliessenden Freitag statt.

² Verkaufszeiten sind folgende:

	Markttage	Verkaufszeit Beginn	Ende
Marktstände	Donnerstag	10:00 Uhr	22:00 Uhr
	Freitag	10:00 Uhr	21:00 Uhr
Landmaschinenmarkt	Donnerstag	10:00 Uhr	19:00 Uhr
	Freitag	10:00 Uhr	19:00 Uhr
Festwirtschaften	Donnerstag	10:00 Uhr	Aufhebung der Schliessungsstunde
	Freitag	10:00 Uhr	Aufhebung der Schliessungsstunde

Art. 3 Anmeldetermin

¹ Anmeldungsgesuche sind schriftlich bis zum 23. August des Marktjahres der Stadtpolizei einzureichen (Poststempel gilt).

² Die Stadtpolizei führt eine Warteliste für die allfällige Besetzung frei gewordener Standplätze aufgrund von Absagen / Nichtbelegungen. Die Warteliste liegt ab 6:00 Uhr beim Stadthauseingang vor und kann von den interessierten Personen selbständig ausgefüllt werden.

Art. 4 Warenauf- und -abfuhr

¹ Folgende Warenauf- und -abfuhrzeiten sind einzuhalten

	Markttage	Aufbau Beginn	Ende
Marktstände	Donnerstag	05:00 Uhr	09:00 Uhr
	Freitag	07:00 Uhr	09:00 Uhr

	Markttag	Abbau Beginn
Marktstände	Freitag	21:00 Uhr

² Das vorzeitige Aufstellen und Einrichten von Ständen oder Verkaufswagen bedarf einer Ausnahmegewilligung durch die Stadtpolizei.

³ Die Verkaufswaren sind in der Nacht von Donnerstag auf Freitag wegzuräumen. Die Stadt Uster schliesst jegliche Haftung aus.

Art. 5 Standplätze / Marktstände

¹ Den Marktteilnehmenden steht nur der von der Stadtpolizei zugewiesene Platz zur Verfügung.

² Die gekennzeichneten Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.

³ Es ist untersagt bei den von der Stadt Uster gemieteten Marktständen Änderungen (wie z.B. das Einschlagen von Nägeln) vorzunehmen.

Art. 6 Weitervergabe der Standplätze an Dritte

¹ Donnerstags ab 09:00 Uhr können nicht belegte Standplätze entschädigungslos durch die Stadtpolizei weitervergeben werden.

² Bei Nichtbelegung des Standplatzes am Donnerstag verfällt auch der Anspruch auf die Standplatznutzung am darauffolgenden Markttag.

³ Freie Plätze werden ab 09:00 Uhr vergeben. Massgeblich ist die Warteliste gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Betriebsvorschrift. Bei der Vergabe wird auf das Verkaufsangebot geachtet.

Art. 7 Landmaschinenmarkt

¹ An der Quellenstrasse – Landihallenweg bis Wilstrasse - herrscht absolutes Parkverbot.

² Güterumschlag ist nur während der nachstehenden Güterumschlagszeiten und mit einer speziellen Fahr-/Parkkarte möglich.

³ Das Gesuch für die Karten kann bei der Stadtpolizei gestellt werden (max. 2 Karten pro Standplatz). Bezüglich der Parkierungsmöglichkeiten wird auf die Parkkarte, welche der Bewilligung beiliegt, verwiesen.

⁴ Der Aufbau ist zu folgenden Zeiten möglich:

	Datum	Beginn	Ende
Landmaschinenmarkt	Dienstag-Mittwoch	09:00 Uhr	11:00 Uhr
		14:00 Uhr	20:00 Uhr
	Donnerstag	05:00 Uhr	09:00 Uhr
	Freitag	07:00 Uhr	09:00 Uhr

Art. 8 Beschriftung / Werbung

¹ Alle Teilnehmenden müssen ihren Stand oder ihr Zelt an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse beschriften.

² Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch die Stadt Uster für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

Art. 9 Verkaufssortiment

¹ Das detaillierte Verkaufssortiment ist mit der Stadtpolizei vorgängig abzusprechen und bewilligen zu lassen. Die Stadtpolizei sorgt am Uster Märt für eine Angebotsvielfalt.

² Es dürfen keine Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Glasgebinden „über die Gasse“ abgegeben werden. Für den Ausschank von Getränken sind nach Möglichkeit keine Einwegbecher zu verwenden. Zur Abgabe von Getränken werden Mehrwegbecher mit Depot empfohlen. Alternativ können PET-Flaschen und Alu-Dosen ohne Depot verwendet werden.

³ Für den Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatents der Stadt Uster. Dieses wird durch die Stadtpolizei ausgestellt. Der Alkoholpatentinhaber gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

⁴ Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit gut sichtbaren Preisen (in CHF) versehen sein. Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen (gemäss Preisbekanntgabeverordnung; PBV).

Art. 10 Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

¹ Eine Verunreinigung des Bodens durch Frittieröl und/oder anderen umweltbelastenden Flüssigkeiten ist stets zu vermeiden. Vorsorglich muss die Fläche durch den Marktteilnehmer vorgängig mit Karton, Vlies, Plastik oder anderem geschützt werden.

² Es ist verboten, Ölabfälle in die Kanalisation zu führen oder in den Kehricht zu entsorgen. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.

³ Ausschussware ist durch die Standbetreiber zu entsorgen und gehört nicht in den Marktabfall.

Art. 11 Weiterführende Bestimmungen

¹ Sämtliche durch die Marktteilnehmer eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² Vorschriften anderer Behörden (z. B. Feuerpolizei-, Lebensmittel- und Zollbereich) sind zwingend einzuhalten.

B. GEBÜHREN

(Auszug aus dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster)

Art. 12 Gebühren Uster Märt

¹ Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der Stadt Uster. Diese setzen sich für die zwei Markttagge wie folgt zusammen:

Kosten im Zusammenhang mit Warenstand

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Platzgebühr Waren pro Längenmeter | Fr. 30.00 |
| b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme | Fr. 70.00 |

Kosten im Zusammenhang mit Verpflegungsstand

- | | |
|--|------------|
| a) Platzgebühr Verpflegung pro Längenmeter | Fr. 35.00 |
| b) Allgemeine Kosten pro Teilnahme | Fr. 105.00 |

Allgemeine Kosten

- | | |
|---------------------------------|----------------------------|
| a) Miete Marktstand | Fr. 60.00 (2x Fr. 30.00) |
| b) Wasser-Anschluss | Fr. 50.00 |
| c) Alkoholabgabe | Fr. 50.00 |
| d) Patent für Festwirtschaften* | Fr. 200.00 (2x Fr. 100.00) |
| e) Strombezug pro 100 Watt | Fr. 0.50 |

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 7.7 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall), besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

* Festwirtschaften bedeuten Alkoholabgaben mit Sitzgelegenheiten

Art. 13 Gebühren Landmaschinenmarkt

¹ Die Gebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Stadt Uster. Diese sind für die zwei Markttag pro Teilnahme wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Stadthalle pro m2 | Fr. 22.00 |
| b) Landihalle pro m2 | Fr. 20.00 |
| c) Zelt Püntareal pro m2 | Fr. 20.00 |
| d) Aussenplätze/Quellenstrasse pro m2 | Fr. 10.00 |
| e) Allgemeine Kosten pro Teilnahme | Fr. 55.00 |

Allgemeine Kosten

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) Miete Marktstand | Fr. 60.00 (2x Fr. 30.00) |
| b) Wasser-Anschluss | Fr. 50.00 |
| c) Alkoholabgabe | Fr. 50.00 |
| d) Strombezug pro 100 Watt | Fr. 0.50 |

² Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³ Mehrwertsteuer: Alle Gebühren verstehen sich exklusiv 7.7 % Mehrwertsteuer.

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung, zurückzuführen auf persönliche Gründe (z.B. Unfall), besteht für den Marktteilnehmer nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Verhalten bei einem Attentat

Grundsätzlich gilt „Fliehen, verstecken, alarmieren“



Exponieren Sie sich nicht während der Flucht – ducken Sie sich und verhalten Sie sich unauffällig.



Halten Sie beim Eintreffen der Polizei Ihre Hände hoch und zeigen Sie Ihre leeren Handflächen.



Im Fall einer Flucht zur Polizei: Bitte rennen Sie nicht auf die Polizei zu und vermeiden Sie hektische Bewegungen.



Löschen Sie das Licht und schalten Sie Lautsprecher und Ihr Mobiltelefon (Ton, Vibration) aus.